

Niederschrift

über die 19. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, dem 25.11.2013, um 20.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Es waren anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

Ventulett, Karl
Dietzel, Dieter
Lipp, Sabine
Kirchner, Martin
Vogler, Michael
Urbanek, Klaus-Dieter
Platen, Christoph mit beratender Stimme
Brando, Markus ab TOP 19/95
Schilling, Sabine

Als Gemeindebrandinspektor

Mertens, Stefan

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert

Von der Gemeindevertretung

Neuberger, Josef bis TOP 19/94

Von der Verwaltung

Kottusch, Michaela
Schima, Jürgen als Schriftführer

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Dieter Dietzel, eröffnete die Sitzung um 20.02 Uhr, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte alle Anwesenden.

Beschlussfassung:

19/93

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung – Anpassung der Wassergebühren

Bürgermeister Syguda erläuterte die Verwaltungsvorlage, begründete die geplante Gebührenerhöhung der Wassergebühren von 1,87 €/m³ zuzüglich Umsatzsteuer auf 1,97 €/m³ zuzüglich Umsatzsteuer und beantwortete aufkommende Fragen.

Anschließend wurde folgende Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung ausgesprochen:

Die anliegende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 10.05.2013 wird zum 01.01.2014 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefasst.

19/94

3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altstadt (AbfS vom 25.11.1999); Gebührensenkung

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes zur Gebührensenkung der Abfallgebühren wurde intensiv diskutiert. Herr Kirchner von der CDU-Fraktion sprach sich für einen kürzeren Zeitraum als 6 – 7 Jahre aus, in dem das Guthaben aus der Abfallrücklage aufgebraucht/zurückgezahlt sein sollte.

Danach gab es eine Sitzungsunterbrechung.

Nach der Sitzungsunterbrechung signalisierte die SPD-Fraktion Zustimmung zum Vorschlag des Gemeindevorstandes.

Herr Kirchner von der CDU-Fraktion beantragte, die vorhandene Abfallrücklage in der Höhe an die Bürger weiterzugeben, dass die vorhandene Rücklage annähernd nach 5 Jahren aufgebraucht ist.

Der Antrag wurde bei 1 Ja-Stimme, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Herr Urbanek von der FWG-Fraktion beantragte zu § 18 „Sonderregelung Kinder/Inkontinente“ die beiden ersten Sätze zu streichen (nicht mehr zeitgemäß) und den Satz 3 wie folgt neu zu fassen:

Inkontinente erhalten bei Nachweis der Bedürftigkeit 12 Müllsäcke pro Jahr auf Antrag.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Anschließend wurde über nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt:

Die Gebühren für die Restmülltonne werden unter Einbeziehung der Abfallrücklage um 30% und die Gebühren für die Biotonne um 32% ohne Anrechnung auf die Abfallrücklage gesenkt.

Die Sperrmüllgebühren werden entsprechend dem Nachlass des Abfallwirtschaftsbetriebes (16%) von 0,30 €/Kg auf 0,25 €/Kg bei Hausabholung reduziert.

Der anliegende Satzungsentwurf zur 3. Änderung der Abfallsatzung vom 25.11.1999 wird als Satzung beschlossen.

Die obige Neufassung des § 18 ist in den Satzungsentwurf noch einzuarbeiten.

Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen gefasst.

19/95

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen

Investitionsprogramm

Nachfolgend wird das Investitionsprogramm, beginnend auf Seite 38, beraten.

Bei Invest. Nr. 3.00037 (Seite 40 oben) „GWG Feuerwehr Höchst“ wird der Ansatz von 2.000 € um 1.100 € auf 3.100 € wegen Anschaffung des „Dräger Messgerät X-AM 2500“ erhöht.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Bei der Investition 2.50008 (Seite 41) „Bolzplatz Rodenbach“ wurde hierzu über die Anschaffung eines Bauwagens für die Jugendlichen beraten. Da für die Maßnahme noch Restmittel vorhanden sind, sollen diese dazu verwendet werden, den Bauwagen in Höhe von rd. 3.000 € anzuschaffen. Falls die Restmittel wider Erwarten nicht ausreichen, sollen zusätzliche Mittel bis maximal 3.000 € bereitgestellt werden.

Der Vorschlag wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage von Herrn Kirchner von der CDU-Fraktion zum Baugebiet „Wasserfall“ teilte Bürgermeister Syguda mit, dass mit dem Baubeginn Anfang 2014 zu rechnen sei und in 2015 die ersten Grundstücke verkauft werden sollen.

Bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung am 06.12.2013 soll die Verwaltung alle Einnahmen und Ausgaben zu den beiden Neubaugebieten „Wasserfall“ und „Beune“ (Höchst) so konkret als möglich beziffern.

Investition 3.00117 (Seite 45) „Stationäre Geschwindigkeitsmessanlage“:

Auf Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wird die Anschaffung der Anlagen in Höhe von 150.000 € vom Haushaltsjahr 2014 nach 2015 verschoben.

Der Beschluss wurde mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen gefasst.

Zur Investition 1.00003 (Seite 47) „Darlehen Investitionsfonds“ wird festgelegt, die Erläuterungen zu entfernen, da die Verwendungszwecke final noch nicht feststehen.

Die Investition 1.00043 (Seite 49) „Rechnungsworkflow rw21“ in Höhe von 19.000 € wird bis auf weiteres gestrichen. Das gesichtete Programm zur Einführung der papierlosen Belegverarbeitung bedarf noch der Verbesserung.

Der Vorschlag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Investitionsprogramm auf den Seiten 38 – 50 wird mit den vorgenannten Änderungen zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stellenplan

Bürgermeister Syguda erläuterte ausführlich die geplanten Veränderungen im Stellenplan und beantwortete aufkommende Fragen.

Dem Stellenplan wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Der Beschluss wurde mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Aufgrund fortgeschrittener Zeit wird die weitere Beratung (Ergebnishaushalt ab Seite 52) dieses Tagesordnungspunktes auf den übernächsten Tag (27.11.2013) verschoben.

Der letzte Tagesordnungspunkt wird nun aufgerufen.

Mitteilungen und Anfragen

- Auf Anfrage, ob für die Gemeinde die Abschreibungen in diesem Bereich reduziert werden können, wenn z. B. ein Bürgerhaus an einen Verein oder eine Vereinsgemeinschaft überschrieben wird, teilt

Bürgermeister Syguda mit, dass dies möglich ist, aber man müsse bedenken, dass die nicht unerhebliche Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionsleistungen dann ebenfalls wegfällt.

- Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die für die Homepage der Gemeinde Altstadt zuständigen Bediensteten angewiesen werden, auf regelmäßige Aktualisierungen zu achten (insbes. KiTa und Abfallbereich)

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr

Altstadt, den 26.11.2013



-Schima-
Schriftführer

-Dietzel-
Vorsitzender

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 26, Absatz 3, erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,97 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2014 in Kraft.

Altstadt, den xx.xx.xxxx

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom xx.xx.xxxx

63674 Altstadt, den xx.xx.xxxx

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

3. Satzung
zur Änderung der Abfallsatzung
der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. IS.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. 622)
- §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. IS.436)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am __.__.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 erhält folgende Neufassung:

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebühr für die Restmüllgefäße

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 l-Restmülltonne	55,44 €/Jahr,
80 l-Restmülltonne	73,92 €/Jahr,
120 l-Restmülltonne	110,88 €/Jahr,
240 l-Restmülltonne	221,76 €/Jahr,

jeweils bei dreiwöchentlichen Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 l-Restmüllcontainers
1.306,80 €/Jahr, bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
2.613,60 €/Jahr, bei wöchentlicher Leerung.

(3) Gebühr für die Komposttonne

Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 l-Komposttonne	48,12 €/Jahr,
240 l-Komposttonne	96,24 €/Jahr.

Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich Oktober eines Jahres wöchentlich und vom Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 Liter abgegeben.
- (4) Sperrmüllgebühr
Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem kg 0,25 €.
- (5) Papiertonne
Wahlweise wird die Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 3,60 €/Jahr je Gefäß zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 17 erhält folgende Neufassung in der Überschrift und Ergänzung Abs. 8:

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, öffentliche Last

(8) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw.- bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

Diese Satzung tritt gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 28.01.2010 am 01. Januar 2014 in Kraft.

63674 Altstadt, den __.__.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt „Kreis-Anzeiger“ vom __. __ 2013

63674 Altstadt, den __. __ 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)